



Bebauungsplan W 2 – Gewerbegebiet Satzung



Die Stadt Füssen erläßt als Satzung aufgrund des § 2, Abs. 1 und der §§ 9 und 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) und des Art. 107 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) vom 1. August 1962 (BVBl. S. 179) folgenden mit Bescheid der Regierung von Schwaben vom 23. Januar 1973 Nr. 420-XX 1649/72 genehmigten Bebauungsplan.

§ 1 Inhalt des Bebauungsplanes

Innerhalb des Bebauungsplanes für das Gebiet „Gewerbegebiet W 2“ gilt die Bebauungsplanzeichnung vom 24.11.1970 und der Änderung vom 10.05.1972, die zusammen mit nachstehenden Vorschriften den Bebauungsplan bildet.

§ 2 Art der baulichen Nutzung

- (1) Die Flurnummern 1713, 740 und 740/1 werden als Sportgelände für Skiauslauf der Sprungschanze festgesetzt.
- (2) Die Flurstücknummer 744 wird als Mischgebiet (MI) im Sinne des § 6 der Baunutzungsverordnung vom 26.06.1962 in der Fassung vom 26.11.1968 (BGBl. I S. 1237) festgesetzt.
- (3) Das restliche, von den Grenzen des Geltungsbereiches umschlossene Gebiet wird als Gewerbegebiet (GE) im Sinne des § 8 der Baunutzungsverordnung vom 26.06.1962 in der Fassung vom 26.11.1968 (BGBl. I S. 1237) festgesetzt.

§ 3 Maß der baulichen Nutzung

Die in der Bebauungsplanzeichnung ausgegebenen Höchstwerte für Grundflächenzahlen und Geschoßflächenzahlen dürfen nicht überschritten werden. Ausnahmen bis zu einer GRZ von 0,8 und einer GFZ von 1,6 können zugelassen werden, wenn dies aus den technischen Erfordernissen des jeweiligen Gewerbebetriebes bzw. dessen Produktion zu begründen ist.

§ 4 Bauweise

In den mit „GE“ und „MI“ bezeichneten Teilen des Gebietes gilt die offene Bauweise: wenn das Maß der baulichen Nutzung innerhalb der überbaubaren Flächen nicht überschritten wird, dürfen die Baukörper länger als 50 m gebaut werden.

§ 5 Gestaltung der Gebäude

- (1) Die Gebäude im Mischgebiet sind mit Flachdächern oder flachgeneigten Dächern (Satteldächer) bis zu 25° Neigung zu errichten.
- (2) Fabrikations-, Werkstattgebäude oder sonstige Betriebsgebäude sind mit Flachdächern oder flachgeneigten Dächern (Satteldächer) bis zu 25° Neigung zu errichten.
- (3) Traufhöhen für sämtliche Gebäude dürfen nicht mehr als 8,0 m betragen. Ausnahmsweise können aus betriebstechnischen Erfordernissen höhere Gebäude oder Nebenanlagen errichtet werden. Sockelhöhen dürfen nicht höher als Laderampenhöhe sein. Die Höhe von Kniestöcken, gemessen von OK Decke bis Schnittpunkt Außenkante Mauerwerk mit OK Sparren darf 0,50 m nicht überschreiten.



Bebauungsplan W 2 – Gewerbegebiet Satzung



§ 6 Einfriedungen

Einfriedungen müssen zu öffentlichen Straßen, Wegen und Grünstreifen sowie zum Sportgelände und Außenbereich hin mit verzinkten oder graukunststoffummantelten Maschendrahtzäunen an Stahl- oder Betonsäulen ausgeführt werden, die zu den öffentl. Straßen, Wegen und Grünstreifen hin mit bodenständigen Hecken zu hinterpflanzen sind. Die Zaunhöhe darf 1,80 m nicht übersteigen.

§ 7 Stellplätze für PKW

Die nach der Bayer. Bauordnung Art. 62 und 63 erforderlich werdenden Stellplätze müssen auf Privatgrund errichtet werden.

§ 8 Inkrafttreten

Der Bebauungsplan wird mit seiner Bekanntmachung gem. § 12 Bundesbaugesetz rechtsverbindlich.

Füssen, den 1. März 1973
I. V.

gez.

Wanner
2. Bürgermeister

Der genehmigte Bebauungsplan wurde mit Begründung vom 5.3.1973 bis 30.3.1973 in Füssen, Rathaus gemäß § 12 Satz 1 BbauG öffentlich ausgelegt. Die Genehmigung und die Auslegung sind am 2.3.1973 ortsüblich durch Allgäuer Zeitung bekannt gemacht worden. Der Bebauungsplan ist damit nach § 12 Satz 3 BauGB rechtsverbindlich.

Füssen, den 3. April 1973

gez.

Bürgermeister (Dr. Enzinger)
1. Bürgermeister

Bebauungsplan für das GebietGEWERBEGEBIET W2.....

Stadt Füssen

Landkreis Füssen

i.M. 1:1000

gez.am: 24.11.70
geänd. am: 10. 5. 72

10.90 40.

Zeichenerklärung

A) Für die Festsetzungen

MI

Mischgebiet

GE

Gewerbegebiet

II

Zahl der Vollgeschoße als Höchstgrenze

0,6

Grundflächenzahl

1,2

Geschoßflächenzahl



Baugrenze



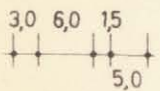
Straßenverkehrsfläche



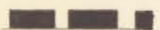
Straßenbegrenzungslinie
Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen



Grünstreifen



Maßangaben

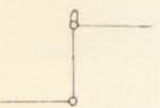


Grenze des räumlichen Geltungsbereiches



Sportplatz

B) Für die Hinweise



Bestehende Grundstücksgrenzen

742/2

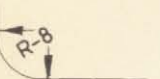
Flurstücksnummern



Vorhandene Hauptgebäude



Vorhandene Nebengebäude



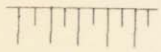
Bordsteinradius



Hochspannungsfreileitung



Laubbäume



Böschungen



Höhenschichtlinien

14.

Polygonpunkte

.789,37

Tachymetrische Höhenpunkte

o^K □^K

Kanalschächte



Elektromast



Telefonmast



zum Abbruch vorgesehene Haupt- und Nebengebäude

Die Stadt Füssen erläßt als Satzung aufgrund des § 2, Abs. 1 und der §§ 9 und 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) und des Art. 107 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) vom 1. August 1962 (BVBl. S. 179) folgenden mit ~~xxxx~~
~~xxxxxxx~~ Bescheid der Regierung von Schwaben vom 23. Januar 1973.....
Nr. ~~420-XX~~ 1649/72..... genehmigten

BEBAUUNGSPLAN

=====

§ 1 Inhalt des Bebauungsplanes

Innerhalb des Bebauungsplanes für das Gebiet "Gewerbegebiet W 2" gilt die Bebauungsplanzeichnung vom 24.11.1970 und der Änderung vom 10.5.1972, die zusammen mit nachstehenden Vorschriften den Bebauungsplan bildet.

§ 2 Art der baulichen Nutzung

- (1) Die Flurnummern 1713, 740 und 740/1 werden als Sportgelände für Skiauslauf der Sprungschanze festgesetzt.
- (2) Die Flurstücksnummer 744 wird als Mischgebiet (MI) im Sinne des § 6 der Baunutzungsverordnung vom 26.6.1962 in der Fassung vom 26.11.1968 (BGBl. I S. 1237) festgesetzt.
- (3) Das restliche, von den Grenzen des Geltungsbereiches umschlossene Gebiet wird als Gewerbegebiet (GE) im Sinne des § 8 der Baunutzungsverordnung vom 26.6.1962 in der Fassung vom 26.11.1968 (BGBl. I S. 1237) festgesetzt.

§ 3 Maß der baulichen Nutzung

Die in der Bebauungsplanzeichnung angegebenen Höchstwerte für Grundflächenzahlen und Geschoßflächenzahlen dürfen nicht überschritten werden. Ausnahmen bis zu einer GRZ von 0,8 und einer GFZ von (1,6) können zugelassen werden, wenn dies aus den technischen Erfordernissen des jeweiligen Gewerbebetriebes bzw. dessen Produktion zu begründen ist.

§ 4 Bauweise

In den mit "GE" und "MI" bezeichneten Teilen des Gebietes gilt die offene Bauweise; wenn das Maß der baulichen Nutzung innerhalb der überbaubaren Flächen nicht überschritten wird, dürfen die Baukörper länger als 50 m gebaut werden.

§ 5 Gestaltung der Gebäude

- (1) Die Gebäude im Mischgebiet sind mit Flachdächern oder flachgeneigten Dächern (Satteldächer) bis zu 25° Neigung zu errichten.
- (2) Fabrikations-, Werkstattgebäude oder sonstige Betriebsgebäude sind mit Flachdächern oder flachgeneigten Dächern (Satteldächer) bis zu 25° Neigung zu errichten.
- (3) Traufhöhen für sämtliche Gebäude dürfen nicht mehr als 8,0 betragen. Ausnahmsweise können aus betriebstechnischen Erfordernissen höhere Gebäude oder Nebenanlagen errichtet werden. Sockelhöhen dürfen nicht höher als Laderampenhöhe sein. Die Höhe von Kniestöcken, gemessen von OK Decke bis Schnittpunkt Außenkante Mauerwerk mit OK Sparren darf 0,50 m nicht übersteigen.

§ 6 Einfriedungen

Einfriedungen müssen zu öffentlichen Straßen, Wegen und Grünstreifen sowie zum Sportgelände und Außenbereich hin mit verzinkten oder graukunststoffummantelten Maschen- drahtzäunen an Stahl- oder Betonsäulen ausgeführt werden, die zu den öffentl. Straßen, Wegen und Grünstreifen hin mit bodenständigen Hecken zu hinterpflanzen sind. Die Zaun- höhe darf 1,80 m nicht übersteigen.

§ 7 Stellplätze für PKW

Die nach der Bayer. Bauordnung Art. 62 und 63 erforderlich werdenden Stellplätze müssen auf Privatgrund errichtet werden.

§ 8 Inkrafttreten

Der Bebauungsplan wird mit seiner Bekanntmachung gem. § 12 Bundesbaugesetz rechtsverbindlich.



Füssen, den

1. März 1973

I.V.

Wanner

2. Bürgermeister

- a) Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde mit der Begründung gemäß § 2, Abs. 6, BBauG, vom 10.2.1972 bis 10.3.1972 in Füssen, Rathaus öffentlich ausgelegt.



Füssen, den 10.3.1972
Stadt Füssen:
(Dr. Enzinger)
Bürgermeister 1. Bürgermeister

- b) Die Stadt Füssen hat mit Beschluß des Stadtrates vom 8.8.1972 den Bebauungsplan gemäß § 10 BBauG als Satzung beschlossen.



Füssen, den 16.8.1972
Stadt Füssen:
(Dr. Enzinger)
Bürgermeister 1. Bürgermeister

- c) Die Regierung von Schwaben hat den Bebauungsplan mit Bescheid ~~xxxxxxxxxxxx~~ vom 23.1.1973... Nr. 420-XX.1649/72... gemäß § 11 BBauG genehmigt.

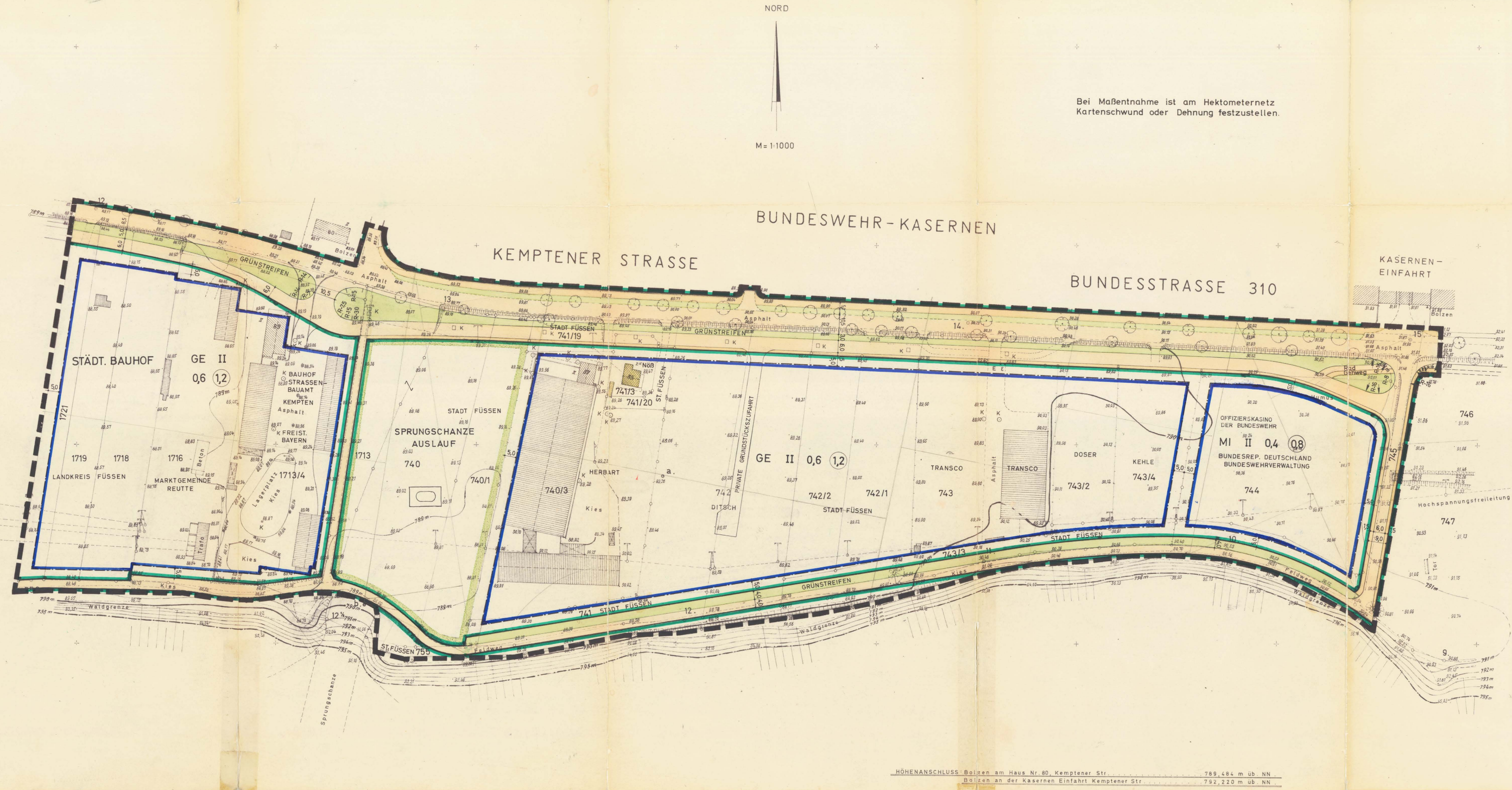


Augsburg, den 23. Januar 1973
Clamroth
Oberregierungsbaurat

- d) Der genehmigte Bebauungsplan wurde mit Begründung vom 5.3.1973 bis 30.3.1973 in Füssen, Rathaus... gemäß § 12 Satz 1 BBauG öffentlich ausgelegt. Die Genehmigung und die Auslegung sind am 2.3.1973 ortsüblich durch Allgäuer Zeitung bekannt gemacht worden. Der Bebauungsplan ist damit nach § 12 Satz 3 BBauG rechtsverbindlich.



Füssen, den 1. April 1973
Stadt Füssen:
(Dr. Enzinger)
Bürgermeister 1. Bürgermeister



Bei Maßentnahme ist am Hektometernetz Kartenschwund oder Dehnung festzustellen.

- Zeichenerklärung
- A) Für die Festsetzungen
- Mischgebiet
 - Gewerbegebiet
 - Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
 - Grundflächenzahl
 - Geschossflächenzahl
 - Baugrenze
 - Straßenverkehrsfläche
 - Straßenbegrenzungslinie
 - Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen
 - Grünstreifen
 - Maßangaben
 - Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
 - Sportplatz
- B) Für die Hinweise
- Bestehende Grundstücksgrenzen
 - Flurstücksnummern
 - Vorhandene Hauptgebäude
 - Vorhandene Nebengebäude
 - Bordsteinradius
 - Hochspannungsfreileitung
 - Laubbäume
 - Böschungen
 - Höhenschichtlinien
 - Polygonpunkte
 - Tachymetrische Höhenpunkte
 - Kanalschächte
 - Elektromast
 - Telefonmast
 - zum Abbruch vorgesehene Haupt- und Nebengebäude

Die Stadt Füssen erläßt als Satzung aufgrund des § 2, Abs. 1 und der §§ 9 und 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 25. Juni 1960 (BGBl. I S. 541) und des Art. 107 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) vom 1. August 1962 (BVBl. S. 179) folgenden mit ~~xxxx~~ **Beschluß** der Regierung von Schwaben vom **23. Januar 1973**..... Nr. ~~420-XX.1649/72~~..... genehmigten

BEBAUUNGSPLAN

§ 1 Inhalt des Bebauungsplanes

Innerhalb des Bebauungsplanes für das Gebiet "Gewerbegebiet W 2" gilt die Bebauungsplanzeichnung vom 24.11.1970 und der Änderung vom 10.5.1972, die zusammen mit nachstehenden Vorschriften den Bebauungsplan bildet.

§ 2 Art der baulichen Nutzung

(1) Die Flurnummern 1715, 740 und 740/1 werden als Sportgelände für Skilauf der Sprungschanze festgesetzt.

(2) Die Flurstücksnummer 744 wird als Mischgebiet (MI) im Sinne des § 6 der Baunutzungsverordnung vom 26.6.1962 in der Fassung vom 26.11.1968 (BGBl. I S. 1257) festgesetzt.

(5) Das restliche, von den Grenzen des Geltungsbereiches umschlossene Gebiet wird als Gewerbegebiet (GE) im Sinne des § 8 der Baunutzungsverordnung vom 26.6.1962 in der Fassung vom 26.11.1968 (BGBl. I S. 1257) festgesetzt.

§ 3 Maß der baulichen Nutzung

Die in der Bebauungsplanzeichnung angegebenen Höchstwerte für Grundflächenzahlen und Geschossflächenzahlen dürfen nicht überschritten werden. Ausnahmen bis zu einer GRZ von 0,8 und einer GFZ von 1,0 können zugelassen werden, wenn dies aus den technischen Erfordernissen des jeweiligen Gewerbebetriebes bzw. dessen Produktion zu begründen ist.

§ 4 Bauweise

In den mit "GE" und "MI" bezeichneten Teilen des Gebietes gilt die offene Bauweise: wenn das Maß der baulichen Nutzung innerhalb der überbaubaren Flächen nicht überschritten wird, dürfen die Baukörper länger als 50 m gebaut werden.

§ 5 Gestaltung der Gebäude

(1) Die Gebäude im Mischgebiet sind mit Flachdächern oder flachgeneigten Dächern (Satteldächer) bis zu 25° Neigung zu errichten.

(2) Fabrikations-, Werkstattgebäude oder sonstige Betriebsgebäude sind mit Flachdächern oder flachgeneigten Dächern (Satteldächer) bis zu 25° Neigung zu errichten.

(5) Traufhöhen für sämtliche Gebäude dürfen nicht mehr als 8,0 betragen. Ausnahmeweise können aus betriebstechnischen Erfordernissen höhere Gebäude oder Nebenanlagen errichtet werden. Sockelhöhen dürfen nicht höher als Laderamphöhe sein. Die Höhe von Kniestöcken, gemessen von OK Decke bis Schnittpunkt Außenkante Mauerwerk mit OK Sparren darf 0,50 m nicht übersteigen.

§ 6 Einfriedungen

Einfriedungen müssen zu öffentlichen Straßen, Wegen und Grünstreifen sowie zum Sportgelände und Außenbereich hin mit verzinkten oder graukunststoffummantelten Maschen- drahtzäunen an Stahl- oder Betonsäulen ausgeführt werden, die zu den öffentl. Straßen, Wegen und Grünstreifen hin mit bodenständigen Hecken zu hinterpflanzen sind. Die Zaun- höhe darf 1,80 m nicht übersteigen.

§ 7 Stellplätze für PKW

Die nach der Bayer. Bauordnung Art. 62 und 63 erforderlich werdenden Stellplätze müssen auf Privatgrund errichtet werden.

§ 8 Inkrafttreten

Der Bebauungsplan wird mit seiner Bekanntmachung gem. § 12 Bundesbaugesetz rechtsverbindlich.

Füssen, den 1. März 1973
I.v.
2. Bürgermeister

a) Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde mit der Begründung gemäß § 2, Abs. 6, BBauG, vom 10.2.1972 bis 10.3.1972 in Füssen, Rathaus öffentlich ausgelegt.

Füssen, den 10.3.1972
Stadt Füssen:
(Dr. Enzinger)
Bürgermeister 1. Bürgermeister

b) Die Stadt Füssen hat mit Beschluß des Stad- rates vom 8.8.1972... den Bebauungsplan gemäß § 10 BBauG als Satzung beschlossen.

Füssen, den 16.8.1972
Stadt Füssen:
(Dr. Enzinger)
Bürgermeister 1. Bürgermeister

c) Die Regierung von Schwaben hat den Bebauungsplan mit ~~xxxx~~ **Beschluß** vom 23.1.1973... Nr. ~~420-XX.1649/72~~... gemäß § 11 BBauG genehmigt.

Augsburg, den 23. Januar 1973
H. Glawoth
Oberregierungsbaumeister

d) Der genehmigte Bebauungsplan wurde mit Begründung vom 5.3.1973 bis 29.3.1973... in Füssen, Rathaus... gemäß § 12 Satz 1 BBauG öffentlich ausgelegt. Die Genehmigung und die Auslegung sind am 2.3.1973... ortsüblich durch **Allgemeine Zeitung** bekannt gemacht worden. Der Bebauungsplan ist damit nach § 12 Satz 3 BBauG rechtsverbindlich.

Füssen, den 1. April 1973
Stadt Füssen:
(Dr. Enzinger)
Bürgermeister 1. Bürgermeister

Bebauungsplan für das Gebiet **GEWERBEGEbiet W2**

Stadt Füssen Landkreis Füssen

i.M. 1:1000 gezm. am: 24.11.70
geand. am: 10.5.72

10.9.73